

Niederschrift

Sitzung der Stadtvertretung Eggesin

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.09.2021

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:20 Uhr

Ort, Raum: Aula der Regionalen Schule "E. Thälmann", Luckower Straße 6,
17367 Eggesin

Anwesend

Vorsitz

Gerhard Tewis

Mitglieder

Udo Lehmann

Rainer Kasch

Gerhard Bauer

Bärbel Baumgarten

Christhilde Hansow

Ines Jammrath

Beate Jesse

Christian Lieckfeldt

Mathias Panhey

Jan Petrak

Friedrich-Wilhelm Pott

Michael Schulz

Daniel Stuth

Arno Zimmermann

Ursula Wegner

Verwaltung

Kerstin Weidemann

Abwesend

Mitglieder

Henry Schentz

entschuldigt

Gäste:

Frau Schwibbe
Herr Arndt
Herr Schiebel
Herr Bleidorn

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
 3. Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 03.06.2021 und Genehmigung dieser
 4. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
 5. Bericht der Verwaltung
 6. Einwohnerfragestunde
 7. Bearbeitung von Drucksachen
-
- | | | |
|------|---|-----------|
| 7.1. | Wahl des Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin und Ernennung zum Ehrenbeamten für die Dauer der Funktionsausübung | 21/099/00 |
| 7.2. | Wahl des stellv. Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin und Ernennung zum Ehrenbeamten für die Dauer der Funktionsausübung | 21/100/00 |
| 7.3. | Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Ortskern" | 21/090/00 |
| 7.4. | Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt "Am Stettiner Haff" und der Stadt Eggesin | 21/091/00 |
| 7.5. | Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 18/2018 "Sondergebiet Tourismus an der Rindow" der Stadt Eggesin
hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V .m.
§ 5 KV M-V | 21/092/00 |
| 7.6. | Aufstellungsverfahren 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin
hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
2. Beschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss) | 21/093/00 |
| 7.7. | Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand Juli 2021 | 21/094/00 |
| 7.8. | 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
hier: Abwägungsbeschluss und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | 21/097/00 |

- 7.9. Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/2018 "Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk" der Stadt Eggesin hier: Abwägungsbeschluss und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 21/098/00
- 7.10. Bericht zum Stand des Haushaltsvollzuges 2021 21/104/00
8. Anfragen und Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil

9. Personalangelegenheiten
10. Bearbeitung von Drucksachen
- 10.1. Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks 524/9, Flur 3, Gemarkung Eggesin (Karl-Marx-Straße), Erteilung einer Belastungsvollmacht 21/101/00
- 10.2. Grundsatzbeschluss zur Veräußerung der Flurstücke 482/10, 482/14, 485/6, 485/7, 486/7, 486/10, 487/3, 487/4, 487/1, 488/21 der Flur 3, Gemarkung Eggesin 21/102/00
- 10.3. Gemeindliches Einvernehmen zur Bauvoranfrage Errichtung von 2 Lagerhallen mit jeweils 600 m² und 250 m² 21/106/00
- 10.4. Erhöhung einer erteilten Belastungsvollmacht 21/107/00
- 10.5. Ausschreibung des Stromliefervertrages 21/108/00
11. Fragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister und Präsident der Stadtvertretung
12. Schließung der Sitzung

Protokoll

öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Präsident der Stadtvertretung eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind 16 Sitzungsteilnehmer anwesend.

2. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Stadtvertreterin Hansow stellt den Antrag, die DS-Nr. 21/091/00 im nichtöffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung zu behandeln, um noch einmal darüber zu diskutieren.

Beschluss:

Mit 3 Stimmen dafür und 13 Gegenstimmen wird der Antrag der Stadtvertreterin Hansow abgelehnt.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

3. Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 03.06.2021 und Genehmigung dieser

Lt. der letzten Niederschrift sollte den Stadtvertretern ein Sachstandsbericht zum Bau des Radweges Eggesin - Ahlbeck übergeben werden, merkt Stadtvertreterin Baumgarten an.

Bürgermeister Jesse erklärt, dass beim Straßenbauamt angefragt wurde, eine Antwort jedoch noch nicht eingegangen ist.

Beschluss:

Die Niederschrift wird einstimmig und ohne Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

4. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Präsident der Stadtvertretung gibt bekannt:

- Mit der DS-Nr. 21/064/00 - beschloss die Stadtvertretung Eggesin die Änderung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eggesin.
- Mit der DS-Nr. 21/072/00 - wurde der Veräußerung der Flurstücke 364/4 und 365/4 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 363/3 der Flur 3, Gemarkung Eggesin, mit einer Gesamtgröße von ca. 3.154 m² zugestimmt.
- Mit der DS-Nr. 21/079/00 - beschloss die Stadtvertretung Eggesin das Flurstück 347/22 der Flur 3, Gemarkung Eggesin, mit einer Größe von 900 m² zu einem Kaufpreis von 36.000,00 € zu veräußern. Gleichzeitig wurde die Vollmacht zur Vorwegbeleihung des Kaufgegenstandes noch vor Eigentumsumschreibung erteilt.
- Mit der DS-Nr. 21/085/00 - erteilte die Stadtvertretung die nachträgliche Vollmacht zur Vorwegbeleihung des Kaufgegenstandes (Flurstück 347/29, Flur 3, Gemarkung Eggesin, Baugebiet A.-Bytzeck-Straße) noch vor Eigentumsumschreibung.

5. Bericht der Verwaltung

Bürgermeister Jesse berichtet:

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Die Abwägungsvorschläge zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden durch das Planungsbüro übergeben und durchgesehen. Eine entsprechende Drucksache zum Abwägungs- und Feststellungsbeschluss liegt vor.

B- Plan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin Karpin II“

Für den B-Plan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II“ fand im Zeitraum vom 28.06. bis 30.07.2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden an das Planungsbüro A&S GmbH Neubrandenburg übergeben.

B- Plan Nr. 18/2018 „Sonergebiet Tourismus an der Rindow“

Die Abwägungsergebnisse für den B-Plan Nr. 18/2018 „Sonergebiet Tourismus an der Rindow“ liegen vor. Die Drucksache für den Abwägungs- und Satzungsbeschluss liegt zur Beschlussfassung vor.

B- Plan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin Karpin III“

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurden neu gefasst. Durch den Vorhabenträger werden die Vorentwürfe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erarbeitet.

B- Plan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adorf- Bytzeck- Straße“

Der Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin wurde erarbeitet. Die Drucksache für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss liegt zur Beschlussfassung vor.

B- Plan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde - Pasewalk“

Für den Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin erfolgt auf Grund des langen Zeitraums zwischen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eine erneute Auslegung. Die entsprechenden Drucksachen liegen zur Beschlussfassung vor.

Caravanstellplatz an der Rindow

Die Baugenehmigung für den Caravanstellplatz wurde erteilt.

Gemeinschaftszentrum

Die Rohbauarbeiten des Gemeinschaftszentrums sind fast abgeschlossen. Zurzeit erfolgt die Elektroinstallation sowie das Verlegen der Datenleitungen. Die Akustikdecke für den Beratungsraum wurde als Nachtrag beauftragt. Produkttechnisch wird dieselbe Decke wie in der Grundschule montiert.

Radwegepflegestützpunkt

Die Endreinigung wurde am 21.09.2021 abgeschlossen. Es müssen noch die Gewerke HLS und Elektro förmlich abgenommen werden. Die Außenanlagen werden fertiggestellt. Derzeit wird die Ausstattung ausgeschrieben.

Grundschule

Die Abnahme Rohbau ist erfolgt. Derzeit werden die Trockenbauarbeiten im Neubau realisiert. Alle Fenster und Außentüren sind montiert. Die Dachdeckerarbeiten sind zu 95 % abgeschlossen. Die Arbeiten zu HLS- und Elektroinstallationen haben ab 20.09.2021 im Inneren des Gebäudes begonnen. Es war im Verlauf der Bauarbeiten eine Anpassung des Bauzeitenplans aufgrund von Lieferschwierigkeiten erforderlich. Die jetzt geplante Fertigstellung ist für Ende Januar 2022 vorgesehen.

Straßenbeleuchtung Weg Am Sportplatz

Der Versand der Ausschreibung erfolgte am 22.09.2021. Die Submission soll am 06.10.2021 erfolgen. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 25.000,00 €.

Wohngebiet Habichtstraße

Durch das Planungsbüro Neuhaus und Partner Anklam wurde im August und letztmalig am 21.09.2021 mitgeteilt, dass sich die ursprüngliche Zeitschiene für die Planung und Ausschreibung aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den Kooperationspartnern leider verlängern wird. Mit der Vorlage der Baugrunduntersuchungen wird erst Mitte Oktober gerechnet. Leider ist aus diesem Grund damit zu rechnen, dass eine Ausschreibung der Leistungen erst Ende Oktober bis Mitte November erfolgen kann und damit eine Auftragsvergabe erst im Dezember realistisch erscheint.

Schulen:

- An beiden Schulen herrscht weiterhin Präsenspflicht. Alle Schüler müssen wieder zum Unterricht.
- Es werden weiterhin 2 Tests in der Woche durchgeführt. Es gibt keine Maskenpflicht mehr.
- In der Grundschule werden in diesem Schuljahr 176 Schüler zweizügig unterrichtet. Im letzten Schuljahr waren es 174. In diesem Jahr haben wir 4 Flüchtlingskinder und 6 Schüler nichtdeutscher Herkunft.
- Am 25.08.21 war Richtfest an der Grundschule
- An der Regionalen Schule werden 230 Schüler in diesem Schuljahr unterrichtet. Im vorigem Jahr waren es 228 Schüler. Hier haben wir 2 Flüchtlingskinder und drei Schüler nichtdeutscher Herkunft

Digitalpakt Schule

- Die Medienbildungspläne sind erstellt.
- Jetzt werden die Medienentwicklungspläne erstellt.
- Stand: Es wurde ein Termin am 28.10.2021 für die Erstellung der technischen Konzepte für die Schulen mit entsprechender Kostenplanung für die Antragstellung vereinbart. Das heißt, der technische Dienstleister von der EGO M-V, der IT Dienstleister unserer Schulen und die Schulleiter der Schulen gehen mit dem Bildungsplan durch die Schulen und es werden die Kosten der Umsetzung des Bildungsplanes ermittelt.

SJZ

- Das SFZ feierte am 20.08.21 mit vielen ehemaligen und natürlich vielen Kindern den 30. Geburtstag des Zentrums.
- Gemeinsam mit den Mitarbeitern der HIL und den Mitarbeitern unseres Bauhofes wurde am 16.09.21 ein großer Arbeitseinsatz im SFZ gestartet.

Kulturwerk

- Vom 30.08. bis 04.09.21 gab es viele Veranstaltungen in der Eggesiner Kulturwerkstatt. Das Kulturwerk feierte seinen 30. Geburtstag.

Randowtag

Wenn das Wetter auch nicht so mitgespielt hat, war der 18.09.21 ein Höhepunkt für Eggesin.

Es gab eine sehr gute Vorbereitung mit Einhaltung aller vorgeschriebenen Regeln. Dank an die Mitarbeiter der Stadt und des Bauhofes. Unsere Eggesiner Vereine haben den Tag sehr gut mitgestaltet. Dafür Danke. Der Tag sorgte für sehr gute Unterhaltung für Jedermann.

Zum Breitbandausbau gibt Bürgermeister Jesse bekannt, dass sich der Landkreis Vorpommern- Greifswald derzeitig in der finalen Abstimmung mit dem beauftragten Telekommunikationsunternehmen befindet. Der Zeitpunkt des Baubeginns steht noch nicht fest.

6. Einwohnerfragestunde

Stadtvertreterin Baumgarten fragt an, wie der Zustand der Schutzausrüstung der Eggesiner Feuerwehr ist.

Der Wehrführer, Herr Schiebel, antwortet, dass der Zustand der Schutzausrüstung nicht schlecht ist, jedoch nicht komplett. Mit der Genehmigung von finanziellen Mitteln aus dem Vorpommern-Fonds steht der Eggesiner Feuerwehr eine Investition ins Haus, die hauptsächlich für die Schutzausrüstung verplant ist.

7. Bearbeitung von Drucksachen

7.1. Wahl des Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin und Ernennung zum Ehrenbeamten für die Dauer der Funktionsausübung 21/099/00

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin wählte am 29.08.2021 den Kameraden Uwe Schiebel zum Gemeindewehrführer. Gem. § 12 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren in M-V (Brandschutzgesetz) wird der Gemeindewehrführer für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt und nach Zustimmung der Stadtvertretung Eggesin zum Ehrenbeamten ernannt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin stimmt der Wahl des Kameraden Uwe Schiebel zum Gemeindewehrführer zu. Da es sich hier um eine Wiederwahl handelt, ist eine erneute Ehrenverbeamtung nicht notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

7.2. Wahl des stellv. Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin und Ernennung zum Ehrenbeamten für die Dauer der Funktionsausübung 21/100/00

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin wählte am 29.08.2021 den Kameraden Manuel Bleidorn zum stellv. Gemeindewehrführer. Gem. § 12 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren in M-V (Brandschutzgesetz) wird der stellv. Gemeindewehrführer für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt und nach Zustimmung der Stadtvertretung Eggesin zum Ehrenbeamten ernannt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin stimmt der Wahl des Kameraden Manuel Bleidorn zum stellv. Gemeindewehrführer zu. Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die Ehrenverbeamtung des Kameraden Manuel Bleidorn für die Dauer der Funktionsausübung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

7.3. Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Ortskern“

21/090/00

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ ist am 16.09.1996 in Kraft getreten.

Gemäß Überleitungsvorschrift § 235 (4) BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden, spätestens zum 31.Dezember 2021 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

Im Dezember 2019 wurde durch die Sanierungsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung die Sanierungsmaßnahme mit Erstellung der Schlussabrechnung abgeschlossen. Der Abschlussbericht wurde durch den Sanierungsträger im Juni 2021 an die Stadt Eggesin übergeben und zur Prüfung an das LFI weitergereicht.

Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht.

Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung zu entrichten.

Die Gemeinde fordert den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an. Die Berechnung des fälligen Betrages und Erstellung der Bescheide wird derzeit durchgeführt. Es wird eingeschätzt, dass für die Umsetzung dieser Maßnahmen noch ein Zeitraum bis zum 31.12.2022 benötigt wird.

Beschluss:

Die Stadtvertreter der Stadt Eggesin beschließen gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Ortskern“ über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

7.4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt "Am Stettiner Haff" und der Stadt Eggesin

21/091/00

Die Stadtvertretung Eggesin und der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ haben im Jahr 2014 die Änderung des Fusionsvertrages zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin aus dem Jahr 2004 beschlossen, in der u. a. vereinbart worden war, dass vor Ablauf der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der Vertrag neu zu verhandeln ist. Die Amtszeit von Herrn Jesse läuft im August 2022 aus.

Die Stadtvertretung Eggesin beschloss am 12.03.2020 mit der Drucksache Nr. 20/008/00 einen Antrag auf Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt

Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin an den Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ zu stellen.

Der Antrag beinhaltet eine Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages bzgl. der Verlängerung der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters bis zum Ablauf der auf diese Wahlperiode folgenden nächsten Wahlperiode.

Da der Fusionsvertrag in vielen Teilen nicht mehr zeitgemäß und einige Regelungen nicht mehr notwendig waren, wurde der gesamte Vertrag mit der Arbeitsgruppe Zukunft des Amtes überarbeitet und als Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin neu ausgearbeitet.

Es liegt ein Beschlussantrag zur Drucksache 21/091/00 – Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin – von der Linke-SPD-Fraktion vor, der lautet:

1. Die Stadtvertretung Eggesin begrüßt ausdrücklich die Fortführung des Zusammenschlusses Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde und bedankt sich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages.
2. Die Stadtvertretung Eggesin beschließt nachfolgende Änderungen zu öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden des Amtes „Amt Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin. Der Bürgermeister wird beauftragt, Einvernehmen mit dem Amtsausschuss über die beschlossenen Änderungen herzu-stellen.
 - 2 a Einfügen des Punktes „**Päämbel**“ zwischen (Vertragspartner) und § 1 „Vertragsgegen stand“ mit dem Textinhalt:
„Die Mitgliedsgemeinden des Amtes „Am Stettiner Haff“ fördern die medizinische Versorgung und soziale Betreuung der Menschen, die regionale und kulturelle Zu- sammenarbeit sowie die wirtschaftliche und touristische Entwicklung ihres Amtsge- bietes durch einen zielgerichteten und koordinierten Auf- bzw. Ausbau der hierfür notwendigen Infrastruktur“.
 - 2 b § 3 Abs. 1 Satz 5: Ersetze „1 Stadtvertreter“ durch „2 Stadtvertreter“
 - 2 c § 3 Abs. 1 Satz 7: Ersetze „innerhalb eines Monats“ durch „bis zur nächsten Sitzung“

Stadtvertreter Schulz gibt Erläuterung zum Antrag der Linke-SPD-Fraktion und beantragt, über die Änderungspunkte einzeln abzustimmen.

Beschluss:

Mit 9 Stimmen dafür, 5 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen wird der Änderung 2 a zugestimmt.

Mit 9 Stimmen dafür, 5 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen wird der Änderung 2 b zugestimmt.

Mit 9 Stimmen dafür, 5 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen wird der Änderung 2 c zugestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt den Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin mit den genannten Änderungen anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	5	2

7.5. Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 18/2018

"Sondergebiet Tourismus an der Rindow" der Stadt Eggesin

hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und

21/092/00

Behördenbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V .m.

§ 5 KV M-V

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 10.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18/2018 „Sondergebiet Tourismus an der Rindow“ der Stadt Eggesin in der Fassung vom November 2020 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft, sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18/2018 „Sondergebiet Tourismus an der Rindow“ der Stadt Eggesin, der Begründung und des Umweltberichts mit Anhängen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 im Amt Am Stettiner Haff zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB aus. Stellungnahmen von Bürgern sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen / Hinweise sowie eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18/2018 „Sondergebiet Tourismus an der Rindow“ der Stadt Eggesin und der dazugehörigen Begründung wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme angegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch Mitteilung zu informieren.
3. Der Bebauungsplan Nr. 18/2018 „Sondergebiet Tourismus an der Rindow“ der Stadt Eggesin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2021 gebilligt.
4. Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18/2018 „Sondergebiet Tourismus an der Rindow“ der Stadt Eggesin werden gemäß § 86 LBauO M-V als Satzung beschlossen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 18/2018 „Sondergebiet Tourismus an der Rindow“ der Stadt Eggesin ist gemäß § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann und über

dessen Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan einschließlich der Begründung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

7.6. Aufstellungsverfahren 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin

hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

21/093/00

2. Beschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 11.03.2021 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Januar 2021 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin und die Begründung lagen in der Zeit vom 06.04.2021 bis 07.05.2021 im Amt Am Stettiner Haff zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Stellungnahmen von Bürgern sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft, sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen angegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist zu beschließen und der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschluss:

- 1.** Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen
- 2.** Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch Mitteilung zu informieren.
- 3.** Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2021 beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. (Anlage 2)
- 4.** Die Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der

Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

7.7. Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand Juli 2021

21/094/00

Mit Beschluss vom 03.06.2021 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zu äußern. Die Mitteilung hierzu erfolgte in amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 06 am 17.06.2021.

Anregungen zur Planung wurden nicht geäußert.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Der Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin und die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung vom Juli 2021 gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt werden, sollen von der Auslegung informiert werden. Ihnen ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

7.8. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
hier: Abwägungsbeschluss und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

21/097/00

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wurde vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 17.06.2019 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand Januar 2019 aufgefordert. Es gingen 21 Stellungnahmen beim Amt „Am Stettiner Haff“ ein.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. Die Abwägung der Anregungen / Hinweise sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auf Grund eines Wechsels des Vorhabenträgers und aus Kapazitätsgründen des Planungsbüros erst 2021.

Da sich auf Grund des langen Zeitraums zwischen der Beteiligung und der Abwägung gesetzliche Bestimmungen geändert haben können, empfiehlt der Landkreis Vorpommern-Greifswald, SB Bauleitplanung, eine erneute Trägerbeteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin, um abzuklären, ob die abgegebenen Stellungnahmen aus der vorangegangenen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB noch Bestand haben.

In der Folge wurde der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin in folgendem Punkt geändert: Anpassung der Rechtsgrundlage

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen / Hinweise sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen. siehe Anlage 1
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin für den Bereich „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung vom August 2021 gebilligt.
3. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt wurden, wird der Auslegezeitraum auf 14 Tage verkürzt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans berührt werden und die in der vorangegangenen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Ihnen ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können und die Einholung der Stellungnahmen auf die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird, die in der vorangegangenen Beteiligung Stellungnahmen abgegeben haben und von den Änderungen betroffen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

7.9. Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. 19/2018 "Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie

Ueckermünde-Pasewalk" der Stadt Eggesin

21/098/00

hier: Abwägungsbeschluss und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin mit Stand Januar 2019 wurde vom 20.05.2019 bis 21.06.2019 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 14.05.2019 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Stand Januar 2019 aufgefordert. Es gingen 21 Stellungnahmen beim Amt „Am Stettiner Haff“ ein. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in folgenden Punkten geändert: Änderung der Kompensationsmaßnahme vom Maßnahmentyp 2.31 auf 2.33; Anpassung der Rechtsgrundlagen.

Die Abwägung der Anregungen / Hinweise sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auf Grund eines Wechsels des Vorhabenträgers und aus Kapazitätsgründen des Planungsbüros erst 2021.

Da sich auf Grund des langen Zeitraums zwischen der Beteiligung und der Abwägung gesetzliche Bestimmungen geändert haben können, empfiehlt der Landkreis Vorpommern-Greifswald SB Bauleitplanung eine erneute Trägerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin, um abzuklären, ob die abgegebenen Stellungnahmen aus der vorangegangenen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 noch Bestand haben.

Der abgeänderte Entwurf liegt nunmehr vor und es muss eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, kann gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB eine verkürzte Auslegung erfolgen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen / Hinweise sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen. siehe Anlage 1

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin mit der Begründung und dem Umweltbericht wird gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans N. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt wurden, wird die Auslegung auf 14 Tage verkürzt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berührt werden und die in der vorangegangenen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Ihnen ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können und die Einholung der Stellungnahmen auf die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird, die in der vorangegangenen Beteiligung Stellungnahmen abgegeben haben und von den Änderungen betroffen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

7.10. Bericht zum Stand des Haushaltsvollzuges 2021

21/104/00

Gemäß § 20 GemHVO ist die Stadtvertretung bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Der Bericht zum Stand des Haushaltsvollzuges 2021 wird von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

8. Anfragen und Mitteilungen

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Vorsitz:

Gerhard Tewis

Schriftführung:

Kerstin Weidemann